

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: (7-8)

Rubrik: Entscheide Eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

macht, als undurchführbar erwiesen. Frau K. könnte sich übrigens tagsüber neben der Beaufsichtigung der Kinder und der Besorgung des Haushalts, namentlich dem Instandhalten von Kleidern und Wäsche der vier Kinder, nur beschränkt einer Heimarbeit widmen und daher nicht viel verdienen. Mit Nachtarbeit dagegen würde sie ihre Gesundheit gefährden. Freilich gibt es Witwen, die Unglaubliches leisten, und denen es gelingt, sogar eine große Kinderschar ohne fremde Hilfe durchzubringen. Sie bilden aber Ausnahmen, und zu diesen gehört die nicht besonders tüchtige und willensstarke Frau K. leider nicht. Es ist nicht zu erwarten, daß ihr die Senkung der Haushaltstypen oder Vermehrung der Einkünfte gelingen wird, die nötig wäre, damit sie und ihre Familie mit den möglichen Leistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge und der Notstandsfürsorge auskämen. Da diese Leistungen also voraussichtlich nicht genügen würden, können sie nicht ausgerichtet und muß die Familie der Armenpflege zugewiesen werden.

3. Der Fehlbetrag zwischen den Einkünften der Familie K. von Fr. 4200.– im Jahr und ihrem Notbedarf, der nach dem Gesagten größer ist als Fr. 5980.–, übersteigt den Betrag, der als Kostgeld für eines der Kinder betrachtet werden könnte. Es müssen alle vier Kinder, die sich bei Frau K. befinden, als dauernd Unterstützungsbedürftig betrachtet werden. Freilich hat die Rechtsprechung den Grundsatz aufgestellt, daß eine Mutter für den Unterhalt wenigstens eines Kindes aufkommen sollte. Dies setzt jedoch voraus, daß die Mutter, abgesehen von den nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Zeit hat, das hierfür nötige Geld zu verdienen. Diese Voraussetzung fehlt nach den Ausführungen unter Erwähnung 2 hiervor bei Frau K., welche sich der Pflege und Erziehung von vier Kindern widmen muß. Die Aufnahme der beiden Kinder K. auf den Etat der dauernd Unterstützten ist daher zu bestätigen. Das soll keineswegs bedeuten, daß bei gleichem Einkommen und gleichem Familienbestand stets eine Etataufnahme gerechtfertigt wäre. (Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 6. Juni 1958.)

C. Entscheide Eidgenössischer Behörden

15. Bundeshilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer. Eine Hilfe gemäß BB vom 13. Juni 1957 kann nur gewährt werden an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither weder im Ausland noch in der Schweiz wieder aufbauen konnten.

Die Kommission hat das bei der Eidgenössischen Zentralstelle für Auslandschweizerfragen eingereichte Gesuch des X., um Gewährung einer Hilfe im Sinne des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 über eine außerordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben, geprüft:

1. X. wurde am 3. Juni 1910 als Bürger von M./BE in R. (UdSSR) geboren. Er verlebte seine Jugend- und Ausbildungszeit in Rußland. Er besuchte die Mittelschule und während viereinhalb Jahren ein Polytechnisches Institut. Nach Abschluß seiner Studien betätigte er sich als Vermessungsingenieur. In erster Ehe war er mit einer gebürtigen Russin verheiratet. Diese Ehe, aus der ein Kind

hervorging, mußte nach seinen Aussagen infolge der 1938 gegen ihn als unerwünschten Ausländer verfügten Ausweisung geschieden werden. Seiner Frau und dem Kinde wurde die Ausreisebewilligung verweigert. Sie verblieben in R. und sind anlässlich der Kriegshandlungen im Jahre 1941 umgekommen.

Über die Ausweisung durch die russischen Behörden bestehen keine Dokumente. Am 27. Januar 1939 traf X. in der Schweiz ein und schlug sein Domizil in B. auf. Vom 27. Februar 1939 bis 26. Dezember 1939 wurde er beim Technischen Arbeitsdienst beschäftigt. Am 7. Oktober 1939 verheiratete er sich. Aus dieser Ehe stammen zwei Knaben. Vom November 1940 bis Oktober 1944 stand er anhaltend als HD im Aktivdienst bei einem Baubureau. Daran anschließend war er bis November 1947 mit einem Unterbruch beim Stadtbauamt und bis 30. April 1948 in einem andern Betrieb der Gemeinde B. beschäftigt. Von 1948 bis 1952 arbeitete er bei den SBB und zwar nacheinander bei den Bauabteilungen aller drei Kreise, zuletzt als Unternehmer im Auftragsverhältnis.

Auf Grund des Bundesbeschlusses über außerordentliche Leistungen an Auslandschweizer vom 17. Oktober 1946 und der Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1946 unterstützte ihn die Eidgenössische Zentralstelle für Auslandschweizerfragen in der Zeit vom 1. April 1953 bzw. 1. Juni 1953 bis 31. August 1954. Die damaligen Leistungen der Zentralstelle betrugen rund Fr. 7 100.–, wozu noch die Beiträge der Stadt B. von rund Fr. 3 000.– kamen.

Von August 1954 bis 30. April 1957 stand X. im Dienste der PTT-Verwaltung, zuerst als Aushilfsangestellter, ab 1. April 1956 als ständiger Angestellter, wobei er ab 1. Januar 1957 als Versicherter in die EVK aufgenommen wurde. Auf den 30. April 1957 wurde ihm von der PTT-Verwaltung die Stelle gekündigt. Nach der Auflösung des Dienstverhältnisses mit der PTT erhielt er von der EVK eine Abfindung von Fr. 4 574.–, die für den Lebensunterhalt aufgebraucht wurde.

Gegen die von der PTT auf den 30. April 1957 ausgesprochene Kündigung hat er Beschwerde eingereicht, die vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement am 19. Juli 1957 abgelehnt wurde. Dagegen legte er am 29. Juli 1957 Rekurs an den Bundesrat ein. Er macht u. a. geltend, die Kündigung sei wegen Unangemessenheit rückgängig zu machen, und verlangt Anstellung im Beamtenverhältnis. Nach seiner Ansicht steht ihm seit 1. Mai 1957 bis heute der Gehaltsgenuß zu, was auf Ende April 1958 einen Betrag von rund Fr. 16 000.– ausmachen würde. Zur Überbrückung verlangt er von der Kommission ein Darlehen in der Höhe von Fr. 15 000.– Im Jahre 1958 wurden ihm aus öffentlichen Mitteln mehr als Fr. 2 000.– für Lebensunterhalt, Medikamente und eine Konfirmandenausrüstung ausbezahlt.

2. Die Kommission kann gemäß Art. 7 Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 über eine außerordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben, eine Hilfe gewähren, wenn der Auslandschweizer oder Rückwanderer infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise seine Existenz verloren hat und diese seither weder im Ausland noch in der Schweiz wieder aufbauen konnte.

a) Vorerst ist zu prüfen, ob die bereits im Jahre 1938 verfügte und anfangs 1939 vollzogene Ausweisung durch die sowjetischen Behörden als politische Maßnahme im Zusammenhang mit dem Krieg von 1939–45 angesehen werden kann. Nach Auffassung des Gesuchstellers sollen die im Jahre 1938 vorgenommenen Zwangsausweisungen von Ausländern aus Kriegsabsichten vorgenommen worden sein, da die UdSSR schon im November 1939 im Kriege mit Finnland stand.

Anhaltspunkte dafür, daß die 1938/39 erfolgte Ausweisung mit dem zweiten Weltkrieg im Zusammenhang stand, fehlen indessen. Der zweite Weltkrieg hat für die UdSSR erst viel später begonnen. Auch ein Zusammenhang mit dem finnisch-russischen Krieg kann nicht angenommen werden. Es ist nicht einzusehen, warum gerade der Gesuchsteller wegen dieses noch gar nicht ausgebrochenen Krieges hätte ausgewiesen werden müssen. Es gibt Schweizer, die in der Nähe der finnischen Grenze wohnten und nicht ausgewiesen wurden. Aber selbst dann, wenn die Ausweisung mit dem zweiten Weltkrieg im Zusammenhang stünde, könnte das Gesuch nicht berücksichtigt werden.

b) Angenommen, die von den russischen Behörden im Jahre 1938 verfügte Ausweisung könne als im Zusammenhang mit dem letzten Weltkrieg betrachtet werden, so müßten zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Hilfe gewährt werden könnte. Die erste davon dürfte zutreffen, da der Gesuchsteller infolge der Ausweisung seine Existenz in Rußland verloren haben darfte. Worin allerdings diese Existenz bestand, geht aus den Akten nicht eindeutig hervor. Bezuglich der zweiten Voraussetzung, nämlich der Unmöglichkeit des Wiederaufbaues einer Existenz, ist dagegen festzustellen, daß ein allfälliger Kausalzusammenhang mit dem letzten Krieg unterbrochen ist. Der Gesuchsteller hat in der Schweiz fast sofort Arbeit gefunden und recht viele Stellen innegehabt. Namentlich ist festzuhalten, daß ihn die PTT auf den 1. April 1956 zum ständigen Angestellten ernannt hat. Er hatte also eine angemessene Existenz. Wenn er heute ohne Arbeit ist, so geht diese Tatsache nicht auf den Krieg zurück. Ob die Kündigung gerechtfertigt war, wird der Bundesrat entscheiden. Die Differenzen zwischen der PTT-Verwaltung und dem Gesuchsteller haben mit dem zweiten Weltkrieg nichts zu tun. Auch der Umstand, daß seine erste Frau und das Kind aus erster Ehe im Krieg umgekommen sind, hat die Schwierigkeiten, denen er sich heute gegenüber sieht, nicht verursacht. Im übrigen ist hervorzuheben, daß das Gesuch zum Teil durch die Erkrankung seiner Frau bedingt ist. Indessen hat auch diese Krankheit mit dem Krieg nichts zu tun.

c) Schließlich ist zu erwägen, daß der Gesuchsteller bis heute vom Bund recht ansehnliche Zuwendungen erhalten hat. Damit ist den allenfalls zu berücksichtigenden Umständen genügend Rechnung getragen. Eine weitere Hilfe im Sinne des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 kann deshalb nicht in Frage kommen.

3. Bei dieser Sachlage ergibt sich, daß für allfällig notwendige Unterstützungen die kantonalen oder kommunalen Behörden zuständig sind.

Die Kommission hat daher *beschlossen*:

1. Das Gesuch um Gewährung einer Hilfe im Sinne des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1957 über eine außerordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben, wird abgewiesen.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Rekurskommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdeschrift ist in vier Exemplaren der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer zuhanden der Rekurskommission einzureichen. Mit der Beschwerde kann nur geltend gemacht werden, der Entscheid beruhe auf einer Rechtsverletzung.

(Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer vom 9. Mai 1958).

16. AHV. Rentennachzahlungen an Dritte. – Nach dem Tode des Berechtigten kann die Fürsorgebehörde nicht mehr auf Grund von Art. 67 und 76 AHVV Nachzahlung nicht geleisteter Renten verlangen.

Die verwitwete Frau M. V. wurde im Mai 1952 von Frankreich in ihre Heimatgemeinde zurückgebracht und dort bis zu ihrem Tode am 18. Mai 1957 vollständig von der Armenfürsorge unterhalten. Ein in der Folge von der Heimatgemeinde eingereichtes Gesuch um rückwirkende Ausrichtung einer Übergangs-Altersrente auf Mai 1952 wurde von der Ausgleichskasse mit der Begründung abgewiesen, der Rentenanspruch sei ein persönlicher Anspruch, der nur zur Lebenszeit des Berechtigten geltend gemacht werden könne.

Die kantonale Rekurskommission hieß eine gegen diese Verfügung eingereichte Beschwerde zum Teil gut, indem sie der Heimatgemeinde für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1957 eine einfache Übergangs-Altersrente zusprach. Sie begründete den Entscheid damit, daß die Rentenauszahlung nach dem Tode des Berechtigten weder vom AHV-Gesetz noch der Vollzugsverordnung ausgeschlossen werde. Die vom Bundesamt für Sozialversicherung dagegen eingereichte Berufung wurde vom Eidg. Versicherungsgericht aus folgenden Gründen gutgeheißen:

Es braucht im vorliegenden Falle nicht untersucht zu werden, ob der Rentenanspruch ein höchstpersönliches Recht ist oder ob er durch Vererbung übertragen werden kann. Denn zur Geltendmachung der rückwirkenden Rentenzahlung beruft sich die Heimatgemeinde nicht auf ihre Stellung als gesetzliche Erbin. Sie könnte übrigens diese Eigenschaft nur dann einnehmen, wenn in den ersten drei Parentelen erbberechtigte Personen fehlen würden (Art. 457 ff. ZGB), und auch dann würde die Vermutung herrschen, daß das Gemeinwesen die Erbschaft ausgeschlagen hat (Art. 566, Abs. 2, ZGB). Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, daß beim Fehlen erbberechtigter Verwandter die Erbschaft auch an das Gemeinwesen fällt. Man müßte dann erbrechtlich das Gemeinwesen in gleicher Weise behandeln wie sonstige gesetzliche Erben und könnte ihm die Erbeigenschaft nicht absprechen. (Tuor, Kommentar zum Erbrecht, 2. Auflage, ad Art. 466). Wenn man jedoch davon ausgeht, der Anspruch auf rückwirkende Auszahlung der Verstorbenen zustehenden Rente bilde einen Vermögensteil, muß noch geprüft werden, ob das Gemeinwesen zwar nicht als Erbe, jedoch auf Grund von Art. 76 Abs. 1 AHVV, selbständig eine Forderung geltend machen kann, entweder gleichsam als gesetzlicher Vertreter der Versicherten, indem die Vertretungsbefugnis über den Tod hinaus wirksam wäre, oder weil ihm auf Grund dieser Bestimmung ein eigenes Recht auf Auszahlung der Rente verliehen würde.

Ein eigenes Recht auf Auszahlung der Rente besitzt nun aber die Gemeinde ohne Zweifel nicht. Ein solcher Anspruch steht einzig dem Versicherten zu, was aus folgenden Bestimmungen hervorgeht: Art. 20 AHVG, der die rechtliche Natur des Rentenanspruches umschreibt, Art. 45 AHVG, der über den Zweck der Rente Auskunft gibt, sowie Art. 46 AHVG und Art. 77 AHVV, betreffend Nachforderung nicht bezogener Renten.

Gerade wegen des persönlichen Charakters des Rentenanpruches hat der Gesetzgeber verlangt, daß Maßnahmen zur zweckmäßigen Verwendung der Rente zu treffen sind, wenn der Versicherte dazu nicht imstande ist. In Art. 67 AHVV wird denn auch näher umschrieben, welche Personen zur Geltendmachung des Rentenanspruches befugt sind. Es werden dabei auch die Fürsorgebehörden genannt, welche die Rentenauszahlung verlangen können, wenn die Voraussetzungen

gemäß Art. 76, Abs. 1, AHVV erfüllt sind. Aber auch in diesem Falle üben die Fürsorgebehörden nur ein Recht aus, das ausschließlich dem Versicherten zusteht. Die Rentenauszahlung an die Fürsorgebehörde hat nicht die Förderung der bloßen Interessen der Behörden zum Zweck (etwa im Sinne, daß die ausgerichteten Renten zur Sicherung oder Deckung der Fürsorgeleistungen dienen würden). Es handelt sich vielmehr um eine vorsorgliche administrative Maßnahme zur Gewährleistung zweckmäßiger Verwendung der Rente. Wenn der Fürsorgebehörde daraus ein Vorteil erwächst, ist dies nur eine Nebenwirkung dieser Maßnahme. Dies ist klar aus Art. 76, Abs. 3, AHVV ersichtlich, worin bestimmt wird, daß die Behörde die ihr ausbezahlte Rente ausschließlich zum Lebensunterhalt des Berechtigten und der Personen, für welche sie zu sorgen hat, zu verwenden hat und insbesondere die Verrechnung der Rente mit Forderungen gegenüber dem Rentenberechtigten, beispielsweise mit Forderungen aus früheren Fürsorgeleistungen untersagt. Übrigens macht die Vollzugsverordnung keinen Unterschied, ob die Fürsorgeleistungen vor oder nach Beginn des Rentenanspruchs ausgerichtet wurden.

Daraus ist zu schließen, daß Art. 76 AHVV die Rentenauszahlung an die Fürsorgebehörde nur zum laufenden Unterhalt des Rentenberechtigten vorsieht. Nach seinem Tod besteht kein Grund und keine Möglichkeit mehr, Maßnahmen sozialer Fürsorge im Sinne dieser Bestimmungen anzurufen, und die Fürsorgebehörde kann somit auch nicht mehr verlangen, daß ihr die laufenden Renten ausgerichtet werden. Ebensowenig kann sie unter Hinweis auf Art. 67 AHVV die Nachzahlung nicht bezogener Renten fordern. Gewiß unterscheidet die Bestimmung nicht zwischen laufenden und rückständigen Renten. Es ist jedoch klar, daß die Fürsorgebehörde, um die Nachzahlung nichtbezogener Renten anstelle des Berechtigten verlangen zu können, darlegen muß, daß der Berechtigte nicht imstande ist, die Rente zweckmäßig zu verwenden. Der Berechtigte muß also im Zeitpunkt, wo die Behörde den Anspruch «für ihn» geltend macht, noch leben. Nach seinem Tod ist sie nicht mehr befugt, auf Grund von Art. 67 AHVV die Nachzahlung nichtbezogener Renten zu verlangen. In diesem Zeitpunkt gelangen die Bestimmungen des Erbrechtes zur Anwendung: Falls ungedeckte Forderungen vorhanden sind, die auf vor dem Tod erbrachten Unterhaltsleistungen beruhen, gehören sie zu den Erbschaftspassiven und wenn Ansprüche auf geschuldete, aber nicht geleistete Renten vorhanden sind, bilden sie Bestandteil der Erbschaftsaktiven, doch hat mangels gesetzlicher Vorschrift die Fürsorgebehörde keinen privilegierten Anspruch auf solche Guthaben.

Daraus folgt, daß die Heimatgemeinde nicht berechtigt ist, die Auszahlung der Renten zu verlangen, auf die Frau V. zu ihren Lebzeiten hätte Anspruch erheben können. Es braucht somit hier nicht untersucht zu werden, ob die Bedingungen zur Anwendung von Art. 76, Abs. 1, AHVV erfüllt wären und ob die Gemeinde für sich die Auszahlung der der Genannten zukommenden Rente hätte erwirken können, wenn sie bei Beginn des Rentenanspruchs ein entsprechendes Gesuch eingereicht hätte. (Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 19. März 1958; aus Zeitschrift für die Ausgleichskassen, Nr. 5, Mai 1958, S. 182 ff.).
